**Gesundheitlicher Verbraucherschutz
und Veterinärwesen**

STADT
STRAUBING

**Vollzug des Gesetzes
zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen und Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Firma Antolin Straubing GmbH, Stettiner Straße 7, 94315 Straubing, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Die Stadt Straubing erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3, § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle in Präsenz beschäftigten Personen der Firma Antolin Straubing GmbH, Stettiner Straße 7, 94315 Straubing (mit Werk in der Dresdner Straße, 94315 Straubing) wird folgendes angeordnet:

   1.1 Durchführung einer arbeitstäglichen Schnelltestung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch die Firma Antolin Straubing GmbH. Die Schnelltestung hat unmittelbar vor dem jeweiligen Arbeitsbeginn mittels beaufsichtigter Selbsttestung oder durch geeignete Fachkräfte zu erfolgen.
   Die verwendeten Tests müssen die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Internet-Seite unter www.bfarm.de eine Marktübersicht über diese Tests und schreibt sie fort.

   1.2 Durchführung und Beantwortung der arbeitstäglichen Befragung durch die Firma Antolin Straubing GmbH hinsichtlich des Vorliegens von SARS-CoV-2 typischen Symptomen, etwaigen Risikokontakten oder potentiell risikobehafteten Situationen (wie Reisen etc.)

Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte,

- die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.

- die als Genesene oder Geimpfte gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten

- die einen aktuellen Testnachweis gemäß der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vor Arbeitsaufnahme vorlegen können.

2. Die Allgemeinverfügung wird am 15.05.2021 im Amtsblatt der Stadt Straubing veröffentlicht und gilt am 16.05.2021 als bekannt gegeben. Sie wird am 18.05.2021 wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 29.05.2021, 24:00 Uhr.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. §§ 25, 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Der verfügende Bestandteil der Allgemeinverfügung ist auf der städtischen Internetseite unter www.straubing.de abrufbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Straubing) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Infektionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, den 15.05.2021

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister